

**Gesellschaftsvertrag
Haus Kranich gemeinnützige GmbH mit Sitz in Pasewalk**

Präambel

Die „Haus Kranich gemeinnützige GmbH“ ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht.

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1.

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Haus Kranich gemeinnützige GmbH“.

2.

Sie hat ihren Sitz in Pasewalk.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1.

Zweck des Unternehmens ist, für Menschen aus Kirche und Gesellschaft Raum für geistliche Zurüstung, für Bildung und Erholung zu schaffen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des „Haus Kranich“ in Heimweg 15 in 17454 Ostseebad Zinnowitz.

2.

Aufgabe des „Haus Kranich“ ist die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Rüstzeiten u. ä. Insbesondere bietet das „Haus Kranich“ Raum für Angebote der Seelsorge an Soldaten der Bundeswehr sowie an Mitarbeitende der Bundespolizei. Es dient weiterhin der Erholung, Zurüstung und Versorgung kirchlicher/diakonischer Mitarbeiter und anderer Kirchenmitglieder. Darüber hinaus bietet es Erholungsmöglichkeiten für Senioren, pflegebedürftige Menschen im weiteren Sinne sowie deren Angehörige oder Pflegende. Das „Haus Kranich“ betreibt zur Versorgung seiner Gäste eine Küche, die innerhalb ihres kirchlich-diakonischen Auftrages die Versorgung seiner Gäste sowie bedürftiger Personen gewährleistet.

3.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Einrichtung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen oder Gesellschaften mit vergleichbarer gemeinnütziger Zielsetzung beteiligen. Sie kann auch Zweigniederlassungen gründen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Mitgliedschaft

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschrift des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.
Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

4.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

5.
Die Gesellschaft kann Mitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg Vorpommern e.V. werden, das dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist.

§ 4 Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeiter

Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane und die leitenden Mitarbeiter müssen der evangelischen Kirche angehören. Die übrigen Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) e.V. angehört. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeiter an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung der Gesellschaft gebunden.

§ 5 Stammkapital

1.
Das Stammkapital beträgt 25.000,- EUR in Worten EURO fünfundzwanzigtausend.

2.
Das Stammkapital wird in voller Höhe von der „Geistlichen Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk“ übernommen (Geschäftsanteil lfd. Nr.1) und ist in bar zu erbringen.

§ 6 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1.
Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschaft nur an Körperschaften übertragen werden, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.
Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind
- die Gesellschafterversammlung;
- die Geschäftsführung

§ 8 Die Gesellschafterversammlung

1.
Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

2.
Die Alleingesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder ihres Kuratoriums vertreten. Diese wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden, der Versammlungen leitet.

3.
Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens jährlich statt.

4.
Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder zwei Mitglieder der Gesellschafterversammlung es aus wichtigem Grunde verlangen.

5.
An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

6.
Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlungen

1.
Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

2.
Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, sind die Mitglieder der Gesellschafterversammlung selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

3.
Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Vertreter der Gesellschafterin zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1.
Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vertreter der Alleingesellschafterin anwesend sind.

2.
Je EUR 5.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Da die auf die Alleingesellschafterin entfallenden Stimmen wegen des Verbotes der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden können, können die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur einstimmig gefasst werden.

3.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von dem Geschäftsführer zur Entscheidung vorgelegt werden.

2.

Sie ist insbesondere zuständig für

a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;

b)

die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers sowie Abschluss, Änderung und Kündigung seines Dienstvertrages

c)

die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer zustehen;

d)

die Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung sowie die Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften;

e)

die Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans;

f)

die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;

g)

die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

h)

die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten;

i)

die Wahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;

j)

die Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Aufnahme neuer Gesellschafter;

k)

die Beschlussfassung zur Auflösung der Gesellschaft

3.

Bei Abschluss der Geschäftsführerverträge nach Ziffer 2 lit. b sowie bei Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach Ziffer 2 lit. c wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

3.
Ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte wird Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung gesondert beschließen kann.

4.
Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzelvertretung beschließen und die Geschäftsbefugnis einschränken oder erweitern. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit. Außerdem kann jeder Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Auflösung und Ende der Gesellschaft

1.
Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

2.
Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt eine Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

3.
An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.

4.
Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk“, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

5.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren bis zu einem Gesamtbetrag von 4.000,00 €.

§ 16 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

1.
Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Pasewalk, den 09. April 2015

Erwin Stillemaier

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive-like mark.

Pasewalk, den 14.04.2015

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Irene Kehl
Notar